

Kinder haften für ihre Eltern



Grundzüge des „Elternunterhalts“- Basiswissen -

Bearbeitungsstand: 12.2.2014 10.00 Uhr

**Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)
www.uffeln.eu
www.maltejoerguffeln.de
ra-uffeln@t-online.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Wer mehr wissen will ?

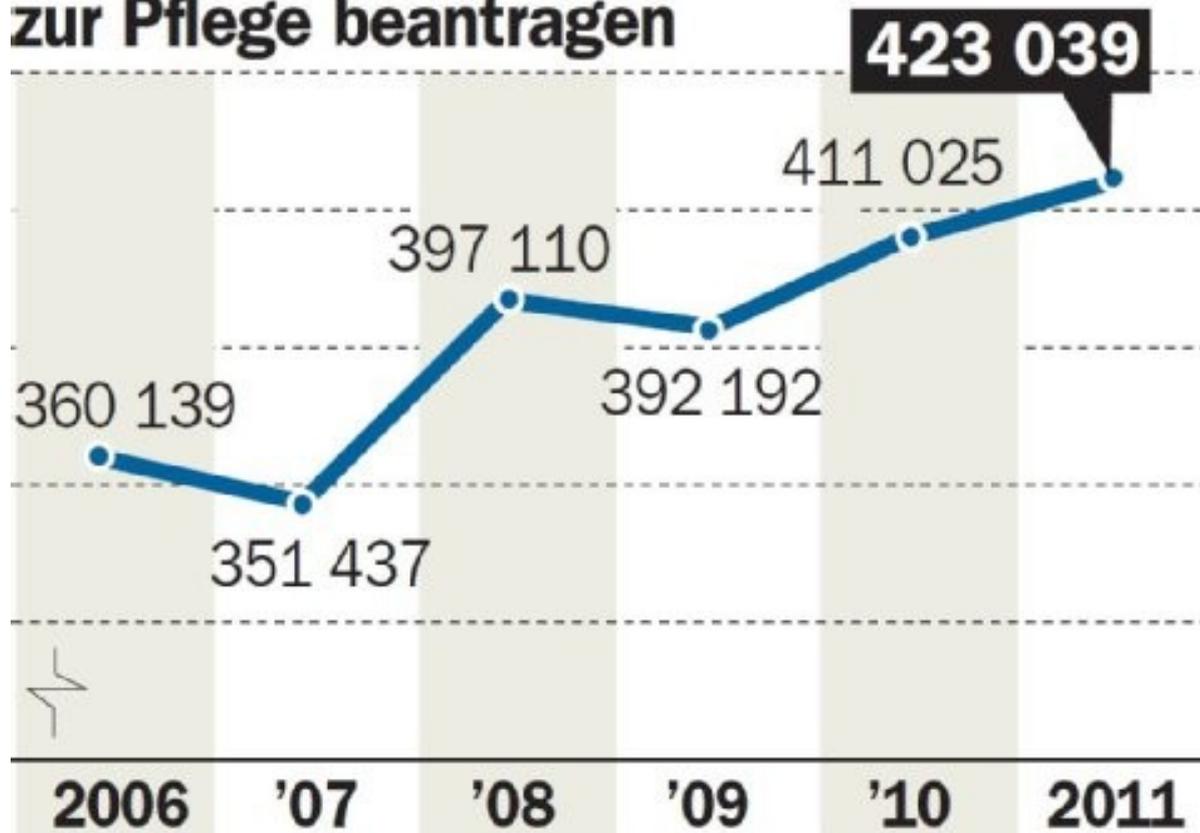
LINK:

<http://www.rain-fuchs.de/skripten/ELTERNUN.pdf>

Gedrucktes:

**Elternunterhalt: Kinder haften für ihre Eltern von Frank Bräutigam,
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Heinrich Dingeldein und
Martin Wahlers (Dezember 2013)**

Zahl der Personen, die Hilfe zur Pflege beantragen



Grafik: BLZ/Kühl, Quelle: Destatis.

Weiterer Problemaufriss

- 1. Kinder zahlen zu viel!**
- 2. Kinder und Eltern kennen sich nicht aus!**
- 3. Eltern stellen Sozialhilfeantrag ohne mit den Kindern zu sprechen (Schamfalle1)!**

- 4. Eltern stellen keinen Antrag (Schamfalle 2)!**
- 5. Sozialämter treten resolut auf, „pushen“!**
- 6. Kinder „ bringen Eltern im Heim unter“-
auch gegen deren Willen**
- 7. Kinder haben Streit untereinander über
Pflege, Kind 1 zahlt, Kind 2 kümmert sich um
nichts!**

I.

Der Ausgangspunkt

§ 1601 BGB
Unterhaltsverpflichtete

**Verwandte in gerader Linie sind
verpflichtet, einander Unterhalt zu
gewähren.**

II. Ehegatten ?

§ 1608 BGB Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners

**Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor
dessen Verwandten.**

ACHTUNG Sozialhilfefall:

1. Vermögen und Sachwerte sind für Pflege des Bedürftigen einzusetzen
2. „Ehegatte“ des Bedürftigen wird auf Sozialhilfefall gesetzt !
 - 2.1. Regelsatz der Sozialhilfe
 - 2.2. angemessene Unterkunft und Heizungskosten

III.

Unterhaltsanspruch – Wie komme ich da hin ?

- 1. Ermittlung angemessener Lebensbedarf des Elternteils (§ 1610 BGB)**
- 2. Bedürftigkeit des Elternteils (§ 1602 BGB)**
 - 2.1. eigene Einkünfte ?**
 - 2.2. Verwertung des Vermögens**

3. Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes

(§ 1603 BGB)

3.1. Ermittlung bereinigtes Nettoeinkommen

3.2. angemessener Selbstbehalt

(€ 1.600,00 Single; € 2.880,00 , Stand 10.2.2014!)

3.3. Vermögensverwertung für den Fall, wenn das bereinigte Nettoeinkommen geringer ist als der angemessene Selbstbehalt

(Vermögensstamm muss nicht verwertet werden!“)

3.4. Bedürftigkeit des Elternteils und zugleich Leistungsfähigkeit des Kindes

4. keine Verwirkung (§§ 242, 1611 BGB)

4.1. Alkoholsucht

4.2. Verletzung der Unterhaltspflicht ggü. Kind

4.3. schwere vorsätzliche Verfehlung (Vergewaltigung, Schlagen etc.)

4.4. Abbruch des Kontakts

5. Quotelung bei mehreren Kindern

IV.

**„ Oma, Opa, da gibt's nix, geh
'zum Amt“**

**Grundsicherung im Alter vorrangig
beantragen!**

„kein“ Anspruchsübergang (anders § 91 BSHG)

Voraussetzungen:

1. Antrag

2. 65. Lj.

3. Bedürftigkeit des Antragstellers

(Kind > 100.000,00 €/Jahr keine Bedürftigkeit)

V.

**Darf ich dann noch was haben,
bevor ich aufs Amt gehe?**

- 1. Schonvermögen € 1.600,00 bis € 2.600,00**
- 2. Nießbrauch, Wohnrecht = Vermögen
Marktmietwert wird ermittelt!**
- 3. Verwertung einer ETW nicht, wenn selbst
bewohnt!**

VI.

Ihr lieben Kinder, passt auf !

§ 528 BGB

**Rückforderung wegen Verarmung des
Schenkers**

Achtung Notbedarfsfall

- 1. „ 10 Jahre“ zurück ab Vermögenstransfer**
- 2. Rückforderung kann auch von Enkel erfolgen**

VII.

Jetzt geht der „Punk“ ab ! Regress des Sozialamtes

§ 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

ACHTUNG:

1. „ alle Barwerte, Vermögenswerte“

2. Überleitungsanzeige/ Rechtswahrungsanzeige:

Hose runter , ansonsten

„Verwaltungszwang“

3. VO zu § 90 SGB XII Freibetrag von 2.600 Euro für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

4. Auch Schenkungen der letzten 10 Jahre gehören zum Vermögen

ACHTUNG:

„angemesenes“ Eigenheim

(selbst bewohnte Immobilie)

ist Schonvermögen

(BGH, XII ZR 266/99)

„Einzelfallbetrachtung“

VIII.

„Von wegen Unterhalt, ich habe doch keinen Kontakt mehr zu meinen Eltern! Die können mich mal“

Neueste BGH- Rechtsprechung 12.2.2014 !

Erwachsene Kinder müssen die Heimkosten für ihre Eltern grundsätzlich bezahlen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entschieden. Das Gericht musste prüfen, ob die Pflicht zum Unterhalt dann entfällt, wenn der entsprechende Elternteil den Kontakt zu seinem mittlerweile erwachsenen Kind vor langer Zeit abgebrochen hat.

Die Antwort lautet: Nein.

Quelle: http://www.t-online.de/wirtschaft/id_68005388/bgh-legt-fest-kinder-muessen-heimkosten-fuer-ihre-eltern-zahlen.html

Schwere Verfehlung muss vorliegen !!!

**Der BGH entschied, "dass ein vom
Unterhaltsberechtigten ausgehender
einseitiger Kontaktabbruch
gegenüber seinem volljährigen Sohn für eine
Verwirkung seines Anspruchs auf
Elternunterhalt allein regelmäßig
nicht ausreicht."**

IX.

Mama, Papa und nun, was tun ?

- 1. Pflegegeldversicherung abschließen!**
- 2. „ Geld“ bunkern, erleben!**
- 3. Nicht zu früh an Kinder „ schenken“!**
- 4. „Sich“ was gönnen, endlich einmal !**

**Vielen Dank für ihre Mitarbeit
und
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator
(Gründau)**

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln